



An den Grossen Rat

24.1437.01

JSD/P241437

Basel, 18. Dezember 2024

Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die unformulierte Initiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» für rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. März 2023)

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Der Kanton Basel-Stadt ergreift folgende Massnahmen, damit im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen illegale Aktionen verhindert werden:

- Der Regierungsrat erarbeitet ein griffiges Konzept, um die hohe Anzahl nicht bewilligter Demonstrationen und Kundgebungen zu reduzieren und berichtet periodisch über den Erfolg des Konzepts.
- Bei unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen haften die Störer für entstandene Polizeikosten und Schäden. Von den Behörden als zulässig erachtete Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen bleiben möglich.
- Störer, welche während bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen Gewalt gegen Personen oder Sachen ausüben, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden.
- Personen oder Gruppen, welche andere Demonstrationen oder Kundgebungen widerrechtlich stören, beispielsweise durch Gewaltausübung oder andere Formen der Nötigung, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden.»

Kontaktadresse:
SVP Basel-Stadt
4000 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 3. März 2023 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 8. März 2023 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 8. März 2023 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 8. September 2024 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am

18. September 2024 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)» mit 3'023 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 21. September 2024 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Volksinitiative will, dass die Behörden Massnahmen ergreifen, damit illegale Aktionen im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen verhindert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Regierungsrat ein griffiges Konzept erarbeiten, um die hohe Anzahl unbewilligter Demonstrationen und Kundgebungen zu reduzieren. Zudem sollen Störerinnen und Störer für die verursachten Polizeikosten und Schäden haften. Von den Behörden als zulässig erachtete Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen sollen möglich bleiben.

3.2 Formulierte/unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Mit der vorliegenden Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotentum (Anti-Chaoten-Initiative)» wird kein ausgearbeiteter Erlasstext vorgelegt, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form in die Verfassung oder in ein Gesetz aufgenommen oder als Beschluss vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte. Es handelt sich damit um eine unformulierte Volksinitiative.

Während bei formulierten Initiativen die geänderten Erlasse oder Beschlüsse genau bezeichnet werden müssen, bestimmt der Grosse Rat bei unformulierten Initiativen, ob die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden sollen (§ 49 Abs. 4 KV i.V.m. § 47 Abs. 1 KV, § 23 IRG).

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherrangiges Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine all-fällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 147 I 183 E.6.2, 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.2). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 147 I 183 E. 6.2, 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2; BGE 111 Ia 115 E. 3a, BGE 111 Ia 303 E. 7b mit Hinweisen).

Bei der Beurteilung, ob eine Initiative bundesrechtskonform ausgelegt und umgesetzt werden kann bzw. ob sie für teilungültig oder ungültig zu erklären ist, ist das zukünftige Initiativverständnis der Stimmberechtigten zu berücksichtigen. Solange ein Initiativbegehren in seiner rechtskonformen Variante aus objektiver Sicht noch ein sinnvolles Ganzes ergibt, ist es zur Volksabstimmung zuzulassen. Dies ist dann der Fall, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stimmberechtigten nicht durch den eindeutigen Initiativwortlaut oder den Initiativtitel über den rechtskonformen Gehalt des Begehrens getäuscht werden könnten. Dabei ist ein grosszügiger Massstab anzuwenden und insbesondere zu berücksichtigen, dass die Stimmberechtigten im Rahmen der behördlichen Information im Vorfeld der Volksabstimmung über die aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts allenfalls beschränkte praktische Tragweite eines Begehrens informiert werden können (B. SCHAUB, Rz. 280 ff.; ähnlich auch L. SCHAUB, Vom Umgang mit Volksinitiativen, die zu viel versprechen, Jusletter 15. März 2021, N 13 ff., insb. N 18).

3.3.2 Beachtung höherrangigen Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)

In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wird die Demonstrationsfreiheit nicht als eigenes Grundrecht verankert. Der Schutz von Demonstrationen und Kundgebungen wird aus der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 BV und der Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV – sowie international aus Art. 10 und 11 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 19 und 21 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) – abgeleitet. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind für die demokratische Willensbildung unerlässlich (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaats-

recht, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 469 ff.). Die beiden Grundrechte erhalten im Zusammenhang mit Demonstrationen einen über reine Abwehrrechte hinausgehenden Charakter und weisen ein gewisses Leistungselement auf. Sie verpflichten den Staat dazu, öffentlichen Grund für Meinungskundgebungen zur Verfügung zu stellen. Zudem beinhaltet der Leistungsanspruch die Pflicht der Behörden, durch geeignete Massnahmen wie etwa durch die Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes dafür zu sorgen, dass Demonstrationen überhaupt stattfinden können (BGE 143 I 147 E. 3.2).

Die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV schützt grundsätzlich nur friedliche Versammlungen. Kommt es bei einer ursprünglich friedlichen Versammlung zu Gewaltausübung, fällt der Grundrechtsschutz allerdings nicht einfach dahin. Kleinere Gruppen, die am Rande einer Versammlung randalieren, können den Grundrechtsschutz für die Versammlung als Ganzes nicht beseitigen. Nimmt die Gewalt hingegen ein Ausmass an, dass die meinungsbildende Komponente völlig in den Hintergrund gedrängt wird, kann der Grundrechtsschutz dahinfallen (BGE 143 I 147 E. 3.2; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 535). Auch lässt nicht jede von einer Versammlung ausgehende Provokation sowie Irritation der Öffentlichkeit oder Störung des Alltags, diese zu einer unfriedlichen Versammlung werden. Zudem fallen auch Demonstrationen, welche vorgängig nicht bewilligt worden sind, nicht automatisch aus dem Schutzbereich der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N 535).

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht nur durch direkte Eingriffe wie Verbote und Sanktionen beeinträchtigt werden kann. Denkbar sind auch mittelbare Beeinträchtigungen dieser Grundrechte in dem Sinne, dass der oder die Betroffene sich aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getraut, erneut vom Grundrecht Gebrauch zu machen. Die Auferlegung von Kosten kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit einen Grundrechtseingriff darstellen (BGE 143 I 147 E. 3.1). Das Bundesgericht hat sich in BGE 143 I 147 eingehend zur Thematik der Kostentragungspflicht von Kundgebungsveranstaltern und Kundgebungsteilnehmenden geäussert.

Die Haftung für Schäden ist im Bundesrecht geregelt, welches in den jeweiligen Haftungsnormen – bspw. Art. 41 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) und in weiteren Spezialgesetzen sowie im Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) – die Voraussetzungen für die zivil- und strafrechtliche Haftung bestimmt. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen für anlässlich von Demonstrationen oder Kundgebungen verursachten Schäden hat über den Zivilweg oder adhäsionsweise im Strafprozess zu erfolgen.

Dem kantonalen Gesetzgeber verbleiben bei der Umsetzung der Initiative unter Wahrung des mit der Initiative verfolgten Grundanliegens – Reduktion nicht bewilligter Demonstrationen und Kundgebungen, Massnahmen zur Verhinderung illegaler Aktionen im Rahmen von Demonstrationen und Kundgebungen sowie Haftung für Polizeikosten und Schäden – Gestaltungsspielräume, die es ihm erlauben, eine mit dem höherrangigen Recht vereinbare Umsetzung auszuarbeiten. Daran ändert auch die Tatsache, dass einzelne Aspekte des Initiativanliegens – wie bspw. die Haftung für Schäden – bereits bundesrechtlich geregelt sind, nichts. Die Initiative verlangt ausdrücklich die «Durchsetzung von Recht und Ordnung», wozu auch die Durchsetzung bestehender Regeln gehört. Das Initiativbegehren kann somit von den Stimmberechtigten rechtskonform verstanden werden und es kann im Rahmen der behördlichen Information im Vorfeld der Volksabstimmung über die aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts allenfalls eingeschränkte praktische Tragweite eines Anliegens informiert werden.

Bei der Umsetzung der Initiative können die völker- und bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden, weshalb die Initiative mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts

Auf kantonomer Ebene werden die Meinungs-, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit in § 11 Abs. 1 lit. l und m KV garantiert. Unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss § 13 KV können die Grundrechte auch auf kantonomer Ebene eingeschränkt werden. Werden bei der Umsetzung der Initiative die Schranken des höherrangigen Rechts beachtet, so ist die Initiative auch mit den kantonalen Grundrechten vereinbar. Bei der Umsetzung der Initiative ist zudem die Gemeindeautonomie gemäss § 59 KV zu berücksichtigen.

3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches, ist also durchführbar. Die Anliegen der Initiative weisen einen inhaltlichen Zusammenhang auf. Die Initiative genügt deshalb dem Erfordernis der Einheit der Materie.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende unformulierte kantonale Volksinitiative rechtlich zulässig ist.

4. Weiteres Vorgehen

Die kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotentum» fordert einerseits ein Konzept, um die hohe Anzahl unbewilligter Demonstrationen und Kundgebungen zu reduzieren. Andererseits zielt die kantonale Volksinitiative darauf ab, die Durchsetzung von Recht und Ordnung bei Demonstrationen zu stärken, indem diejenigen, die gegen bestehende Vorschriften verstossen, für die entstandenen Kosten und Schäden haftbar gemacht werden. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Initiative ein relevantes Anliegen thematisiert, denn unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen können erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche Leben sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben. Das Vorgehen ist aber gut abzuwägen, denn die Volksinitiative betrifft zentrale Aspekte der geltenden Rechtsordnung.

Demonstrationen stehen unter dem Schutz der Versammlungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit. Eine pauschale Einschränkung unbewilligter Demonstrationen durch ein neues Demonstrationskonzept könnte in Konflikt mit diesen Grundrechten stehen. In der Praxis bestünden zudem Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen unbewilligten Demonstrationen und sogenannten Spontandemonstrationen, für die aufgrund der Kurzfristigkeit im Vorfeld kein Gesuch eingereicht werden kann. Es besteht denn auch bereits eine gefestigte Praxis zum Umgang mit Demonstrationen. Zentral sind die Reduktion der Zahl von unbewilligten Demonstrationen, die keine Spontandemonstration darstellen, sowie der geordnete Verlauf aller bewilligten Demonstrationen. Diese Rahmenbedingungen für Demonstrationen sind in der Zwischenzeit klar und der Dialog zwischen der Kantonspolizei und den Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden funktioniert in den meisten Fällen gut.

Weiter stellt sich die Frage, wie die vorgeschlagenen Massnahmen verhältnismässig umgesetzt werden könnten. Die Initiative fordert, dass Störerinnen und Störer an unbewilligten Demonstrationen und die Störerinnen und Störer von bewilligten Demonstrationen für die durch Sachbeschädigungen und Polizeieinsätze verursachten Kosten haften sollen. Um zu vermeiden, dass auch friedliche Protestierende für mögliche Schäden oder Polizeieinsätze haftbar gemacht werden, müssten klare Definitionen vorgenommen werden, die auf die Verantwortlichkeit von den in der Volksinitiative angeführten «Chaoten» abzielen.

Die praktische Umsetzbarkeit der Forderungen muss ebenfalls genau abgeschätzt werden. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt möglich ist, die Verantwortlichkeit für Kosten und Schäden konsequent durchzusetzen – zumal gemäss § 71 des Polizeigesetzes (PolG) der Kantonspolizei bereits

heute die Möglichkeit besteht, ausserordentliche Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse liegen, den Verursachenden in Rechnung zu stellen. Von dieser Möglichkeit konnte die Kantonspolizei bis dato nur selten Gebrauch machen, da die Zuordnung von Sachschäden auf Einzelpersonen und die Anhaltung der Verursachenden in grossen Menschenansammlungen während Demonstrationen meist schwierig ist. Gesuchstellende von Demonstrationsbewilligungen haften grundsätzlich nur für Schäden, die sie schuldhaft mitverursacht haben. Unabhängig wird weiterhin angestrebt, Sachbeschädigungen zu beanzeigen und eingetretener Sachschaden bei identifizierter Täterschaft konsequent geltend zu machen – allen genannten Schwierigkeiten zum Trotz.

Schliesslich möchte der Regierungsrat sich auch eingehender mit den Erfahrungen anderer Kantone bzw. Städte auseinandersetzen. In Bern gibt es eine gesetzliche Grundlage zur Überwälzung von Kosten auf Demonstrierende. Das kantonale Polizeigesetz erlaubt es den Gemeinden, unter bestimmten Bedingungen die Kosten von Polizeieinsätzen, etwa bei gewalttätigen oder unbewilligten Demonstrationen, den Verantwortlichen oder gewalttätigen Beteiligten in Rechnung zu stellen. Auch Zürich hat im Rahmen eines vom Volk angenommenen Gegenvorschlags zur «Anti-Chaoten-Initiative» eine rechtliche Grundlage geschaffen, um bei unbewilligten oder eskalierenden Demonstrationen die Kosten für Polizeieinsätze auf die Veranstaltenden abzuwälzen. In beiden Städten stösst die Regelung immer wieder auf Kritik, da sie schwierig durchzusetzen ist und potenziell abschreckend wirken kann.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Auswirkungen der Volksinitiative auf die Grundrechtsausübung, die Verhältnismässigkeit der Massnahmen und die Durchsetzbarkeit sorgfältig bedacht werden müssen. Um die Forderungen der Initiative – auch mit Blick auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen – vertieft überprüfen zu können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Volksinitiative zur Berichterstattung zu überweisen. Der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten dazu berichten.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gestützt auf § 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG):

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die unformulierte Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung - NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» für rechtlich zulässig zu erklären.
2. Die Volksinitiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'023 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative «JA zur Durchsetzung von Recht und Ordnung – NEIN zum Chaotenum (Anti-Chaoten-Initiative)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.